

Herrn
Heinz Boettcher
Kehlhofstraße 14
78465 Konstanz

Heinz Boettcher: Tel: 07533/934516
Fax: 07533/934517
Mobil: 0171 6810884

Hiermit melde ich mich verbindlich an für einen Platz im

Jollenlager des YCDe 2010/11

Name: Bootstyp:
Straße: Amtl.Zulassungsnummer:
Ort: Gesamtlänge: Breite:
Tel.:

Vereinbarung

Sofern der YCDe dieser Anmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt widerspricht, gilt folgendes als vereinbart:

A.- Jollenlager

- 1.- Der YCDe mietet die Grünfläche östlich neben dem Clubhaus von der Gemeinde Dettingen-Wallhausen an und gestattet dem Auftraggeber, seine oben erwähnte Jolle und/oder Trailer bis zum 31.März des Folgejahres auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz abzustellen.
- 2.- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen baulicher Art am Stellplatz vorzunehmen
- 3.- Boot und/oder Trailer müssen ständig rangierfähig bleiben (Aufbocken ist nicht gestattet). Der Auftraggeber gestattet dem YCDe, Jolle und/oder Trailer aus betrieblichen oder sonstigen Gründen (z.B. wegen Mähens des Jollenlagers) vorübergehend von dem zugewiesenen Platz zu entfernen.
- 4.- Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägigen Vorschriften (Umweltschutz, Verkehrssicherheit usw.) bei der Lagerung allein verantwortlich.

B.- Kosten und Bezahlung

- 1.- Die Gebühren für das Jollenlager sind grundsätzlich Jahresgebühren. Sie betragen derzeit (2008) für Clubmitglieder 5 EUR/m², für Nichtmitglieder 20 EUR/m².
- 2.- Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis zum Bankeinzugsverfahren dieser Gebühren.

C.- Laufzeit und Kündigung

- 1.- Die Nutzungszeit beträgt ein Liegejahr. Es beginnt am 1.4. eines jeden Jahres und endet am 31.3. des Folgejahres.
- 2.- Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Liegejahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich bis zu 31.12. ordentlich gekündigt wurde.
- 3.- Darüber hinaus ist der YCDe zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Auftraggeber die Abbuchung (siehe B.2) widerruft oder in sonstiger Weise gegen den Mietvertrag verstößt. Boot und Trailer sind in diesem Fall vom Auftraggeber binnen 14 Tagen aus dem Jollenlager zu entfernen.
- 4.- Unbeschadet der vorstehenden Vereinbarungen endet das Mietverhältnis zum gleichen Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem YCDe erlischt.

D.- Geschäftsbesorgungsauftrag

Sollte der Auftraggeber sein Boot und/oder Trailer und auf einem ihm nicht zugewiesenen Stellplatz oder sollte er im Falle einer Kündigung Boot und/oder Trailer nicht binnen 14 Tagen aus dem Jollenlager entfernt haben, beauftragt er den YCDe bereits jetzt, Boot und/oder Trailer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu einem andern Ort zu verlagern.

E.- Haftung

- 1.-Die Lagerung von Boot, Sachen und Trailer geschieht auf alleinige eigene Gefahr des Auftraggebers. Der YCDe übernimmt keine verschuldensunabhängige Haftung.
- 2.-Eine eventuelle Haftung des YCDe wegen leichter Fahrlässigkeit ist auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt. Darüber hinaus haftet der YCDe nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 3.- Jede Haftung des YCDe wegen leichter Fahrlässigkeit ist betragsmäßig auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.- Der Auftraggeber wird außerdem vor einer Inanspruchnahme des YCDe zuerst Dritte in Anspruch nehmen, gegen die er Ansprüche auf Ersatz hat. Soweit der YCDe Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des Schadens des Auftraggebers hat, tritt er solche Ansprüche bereits hiermit an den Auftraggeber ab, der sich zuerst aus diesen Ansprüchen befriedigen wird. Ist ihm dies nicht möglich oder nicht zuzumuten, z.B. weil die Rechtsverfolgung gegen den Dritten keine Aussichten auf Erfolg verspricht oder zu lange dauern würde, kann er direkt Ansprüche gegen den YCDe geltend machen, muß aber seinerseits Ansprüche gegen Dritte an den YCDe abtreten, soweit er vom YCDe befriedigt wird.

F.-. Schlußbestimmungen

- 1.- Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis mit diesen Regelungen.
- 2.- Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen eine neue Regelung zu finden, die der unwirksamen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

Konstanz, den

.....
(Auftraggeber)